

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

126 (12.12.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 126

Karlsruhe, den 12. Dezember

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 30. Neuregelung der Befoldung der Beamten ab 1. Dezember 1923.

(A 2. Zb 7. Nr. M 2497.)

Die Bezüge der Reichsbeamten, der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldeempfänger und Hinterbliebenen sowie der Angestellten werden voraussichtlich mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 nach folgenden Grundsätzen neu geregelt:

1. Die Grundgehaltsätze der planmäßigen Beamten betragen:

A. Aufsteigende Gehälter:

Befoldungsgruppe		Dienstaltersstufe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Anfangs- gehalt Goldmark	Nach 2 Jahren Goldmark	Nach 4 Jahren Goldmark	Nach 6 Jahren Goldmark	Nach 8 Jahren Goldmark	Nach 10 Jahren Goldmark	Nach 12 Jahren Goldmark	Nach 14 Jahren Goldmark	Nach 16 Jahren Goldmark
I	jährlich . .	606	630	654	684	714	738	762	786	810
	monatlich . .	50,5	52,5	54,5	57	59,5	61,5	63,5	65,5	67,5
II	jährlich . .	666	690	720	750	780	810	840	864	888
	monatlich . .	55,5	57,5	60	62,5	65	67,5	70	72	74
III	jährlich . .	726	762	792	822	852	882	912	942	972
	monatlich . .	60,5	63,5	66	68,5	71	73,5	76	78,5	81
IV	jährlich . .	834	870	906	942	978	1014	1050	1080	1110
	monatlich . .	69,5	72,5	75,5	78,5	81,5	84,5	87,5	90	92,5
V	jährlich . .	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1266	1302
	monatlich . .	81,5	85	88,5	92	95,5	99	102,5	105,5	108,5
VI	jährlich . .	1152	1200	1248	1296	1344	1392	1440	1488	1536
	monatlich . .	96	100	104	108	112	116	120	124	128
VII	jährlich . .	1380	1440	1500	1560	1620	1680	1740	1800	1860
	monatlich . .	115	120	125	130	135	140	145	150	155
VIII	jährlich . .	1620	1710	1770	1860	1920	2010	2070	2160	—
	monatlich . .	135	142,5	147,5	155	160	167,5	172,5	180	—
IX	jährlich . .	1890	1980	2070	2160	2250	2340	2430	2520	—
	monatlich . .	157,5	165	172,5	180	187,5	195	202,5	210	—
X	jährlich . .	2250	2370	2460	2580	2670	2790	2880	3000	—
	monatlich . .	187,5	197,5	205	215	222,5	232,5	240	250	—
XI	jährlich . .	2610	2730	2850	2970	3120	3240	3360	3480	—
	monatlich . .	217,5	227,5	237,5	247,5	260	270	280	290	—
XII	jährlich . .	3060	3240	3420	3570	3720	3900	4080	—	—
	monatlich . .	255	270	285	297,5	310	325	340	—	—
XIII	jährlich . .	3750	4050	4350	4650	4950	—	—	—	—
	monatlich . .	312,5	337,5	362,5	387,5	412,5	—	—	—	—

B. Einzelgehälter.

	B 1	B 2	B 3
jährlich . .	5280	5820	6690
monatlich . .	440	485	557,5

2. Der Ortszuschlag der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten ist aus nachstehender Tafel zu entnehmen:

Ortsklasse		Ortszuschlag bei einem Grundgehälte						
		bis 726 jährlich (60,5 monatl.) Goldmark	über 726 jährlich (60,5 monatl.) bis 834 jährlich (69,5 monatl.) Goldmark	über 834 jährlich (69,5 monatl.) bis 978 jährlich (81,5 monatl.) Goldmark	über 978 jährlich (81,5 monatl.) bis 1200 jährlich (100 monatl.) Goldmark	über 1200 jährlich (100 monatl.) bis 1890 jährlich (157,5 monatl.) Goldmark	über 1890 jährlich (157,5 monatl.) bis 2970 jährlich (247,5 monatl.) Goldmark	über 2970 jährlich (247,5 monatl.) Goldmark
A	jährlich . . .	120	150	180	210	240	270	300
	monatlich . . .	10	12,5	15	17,5	20	22,5	25
B	jährlich . . .	102	126	150	174	198	228	252
	monatlich . . .	8,5	10,5	12,5	14,5	16,5	19	21
C	jährlich . . .	84	108	132	150	174	198	216
	monatlich . . .	7	9	11	12,5	14,5	16,5	18
D	jährlich . . .	72	90	108	126	144	168	186
	monatlich . . .	6	7,5	9	10,5	12	14	15,5
E	jährlich . . .	60	78	90	108	120	138	150
	monatlich . . .	5	6,5	7,5	9	10	11,5	12,5

3. (§ 16 Besoldungsgesetz). Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtignte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt:
für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 11 Goldmark monatlich,
" " " " " 14. " 12,5 " "
" " " " " 21. " 14 " "

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom sechzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrags zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

Unterhaltsberechtignt im Sinne des Absatz 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
5. uneheliche Kinder.

Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahrs, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

4. (§ 16 a Besoldungsgesetz). Die verheirateten Beamten erhalten für die unterhaltsberechtignte Ehefrau einen Frauenschlag von monatlich sieben Goldmark. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 16 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.

5. Ein allgemeiner Teuerungszuschlag wird nicht gezahlt.

6. Die mit Verfügung Nr. 613 in Amtsblatt 104/1923 bekanntgegebenen Hundertsätze für örtliche Sonderzuschläge zum Grundgehalt + Ortszuschlag + Kinderzuschlag + Frauenschlag werden wie folgt geändert:

Stufen	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI
bisher %	1	3,5	6	8,5	10,5	13	15,5	18	20,5	37,5	52,5
künftig %	—	—	—	2	4	6	9	11	13	28	42

(Die Benennung der Stufen I bis XI bleibt vorerst — auch nach Wegfall der Sätze für Stufen I bis III — unverändert.)

7. Die gesetzlichen Diätensätze betragen:

			Die Diätensätze betragen vom Beginne des				
			1.	2.	3.	4.	5.
			Jahres des Diätariendienstalters ab				
für Zivilanwärter			70	80	85	90	95
für Militärانwärter			80	85	90	95	—
			vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der außerplanmäßige Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird				
			Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Gruppe I	Zivilanwärter	jährlich	424,20	484,80	515,10	545,40	575,70
	"	monatlich	35,35	40,40	42,93	45,45	47,98
Gruppe II	Militärانwärter	jährlich	484,80	515,10	545,40	575,70	—
	"	monatlich	40,40	42,93	45,45	47,98	—
Gruppe III	Zivilانwärter	jährlich	466,20	532,80	566,10	599,40	632,70
	"	monatlich	38,85	44,40	47,18	49,95	52,73
Gruppe IV	Militärانwärter	jährlich	532,80	566,10	599,40	632,70	—
	"	monatlich	44,40	47,18	49,95	52,73	—
Gruppe V	Zivilانwärter	jährlich	508,20	580,80	617,10	653,40	689,70
	"	monatlich	42,35	48,40	51,43	54,45	57,48
Gruppe VI	Militärانwärter	jährlich	580,80	617,10	653,40	689,70	—
	"	monatlich	48,40	51,43	54,45	57,48	—
Gruppe VII	Zivilانwärter	jährlich	583,80	667,20	703,90	750,60	792,30
	"	monatlich	48,65	55,60	59,08	62,55	66,03
Gruppe VIII	Militärانwärter	jährlich	667,20	708,90	750,60	792,30	—
	"	monatlich	55,60	59,08	62,55	66,03	—
Gruppe IX	Zivilانwärter	jährlich	684,60	782,40	831,30	880,20	929,10
	"	monatlich	57,05	65,20	69,28	73,35	77,43
Gruppe X	Militärانwärter	jährlich	782,40	831,30	880,20	929,10	—
	"	monatlich	65,20	69,28	73,35	77,43	—
Gruppe XI	Zivilانwärter	jährlich	806,40	921,60	979,20	1036,80	1094,40
	"	monatlich	67,20	76,80	81,60	86,40	91,20
Gruppe XII	Militärانwärter	jährlich	921,60	979,20	1036,80	1094,40	—
	"	monatlich	76,80	81,60	86,40	91,20	—
Gruppe XIII	Zivilانwärter	jährlich	966,—	1104,—	1173,—	1242,—	1311,—
	"	monatlich	80,50	92,—	97,75	103,50	109,25
Gruppe XIV	Militärانwärter	jährlich	1104,—	1173,—	1242,—	1311,—	—
	"	monatlich	92,—	97,75	103,50	109,25	—

Ob zu diesen gesetzlich festgelegten Sätzen wie bisher noch ein weiterer Zuschlag gewährt wird, wird noch mitgeteilt.

Die Zivilانwärter erhalten vom Beginn des sechsten, die Militärانwärter vom Beginn des fünften Diätariendienstjahres an Diäten, entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Den Ortszuschlag, den Kinderzuschlag sowie den Frauenschlag erhalten die außerplanmäßigen Beamten in voller Höhe wie die planmäßigen.

8. Die Beamten im Vorbereitungsdienst nehmen voraussichtlich an der Neuregelung mit den seitherigen Hundertsätzen teil.

9. Die Bezüge der Pensionäre, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen werden nach vorstehenden Grundsätzen neu geregelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Zentralbüro.

10. Die am 30. November 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Diätariendienstalter bei.

11. Als Tag für die Auszahlung der nach den neuen Sätzen für den ganzen Monat Dezember fälligen Beträge, auf die die mit Telegrammen Nr. 1334 vom 28. November und Nr. 201 vom 7. Dezember angeordneten Abschlagszahlungen nach einem Umrechnungssatz von 1 Billion Papiermark = 1 Goldmark anzurechnen sind, ist der 17. Dezember (Montag) in Aussicht genommen, soweit die erforderlichen Mittel an diesem Tag vorhanden sind.

Der wertbeständige Zahlungsteil wird noch bekanntgegeben, desgleichen die Höhe der Besatzungszulage und der Kinderbeihilfe dazu

12. Die Vorbereitungen für die Zahlung am 17. Dezember sind alsbald zu treffen.

Zunächst sind die Stammkarten zu berichtigen, und zwar in der Weise, daß die alten Beträge lesbar bleiben. Die auf der Stammkarte ermittelten Gesamtmonatsbezüge (Grundgehalt + Ortszuschlag + Kinderzuschlag + Frauenschlag + örtlichem Sonderzuschlag dazu) können in einer Summe in die Besoldungsliste übertragen werden. Die Besoldungsliste für die Zahlung am 17. Dezember ist als endgültige Besoldungsliste im Sinne der Amtsblattverfügung Nr. 630 zu behandeln.

13. Die für den ganzen Monat Dezember in Betracht kommenden Steuerermäßigungen werden in den nächsten Tagen mit Telegrammbrief bekanntgegeben.

14. Vorbehaltlich der endgültigen Regelung durch den Herrn Reichsminister der Finanzen wird bestimmt, daß Bruchteile von Goldpfennigen, die sich bei Errechnung der Einkommensteile der Beamten ergeben, stets nach oben auf volle Goldpfennig aufzurunden sind. Bei der Umrechnung der in Papiermark festgestellten Abzüge in Goldmark sind Bruchteile von weniger als 0,5 Goldpfennig fallen zu lassen und von 0,5 Goldpfennig und mehr auf ganze Goldpfennig nach oben aufzurunden.

15. Beispiel:

Für einen verheirateten Beamten der Gruppe V Stufe 6 in Heidelberg (Ortsklasse A, örtlicher Sonderzuschlag 11%) mit 2 Kindern unter 6 Jahren ergibt sich für 17. Dezember folgende Berechnung:

Grundgehalt	99.00	Goldmark
Ortszuschlag	17.50	"
Frauenschlag	7.00	"
Kinderzuschlag	22.00	"
	<hr/>	
	145.50	Goldmark
+ örtlicher Sonderzuschlag	16.01	"
	<hr/>	
	161.51	Goldmark
ab Abschlagszahlungen, Steuer und andere Abzüge	87.00	"
	<hr/>	
Restzahlung auf 17. Dezember	74.51	Goldmark (zahlbar teilweise in Papiermark).

16. Sollten aus irgendeinem Grunde Beträge über die zuständigen Bezüge hinaus bezahlt werden, so sind die Zahlungsempfänger zur alsbaldigen Rückzahlung verpflichtet.

Nr. 721. Annahme von wertbeständigem Rotgeld. (Ar 11. R 24.)

Verfügung Nr. 505, Amtsblatt 79/1923, findet auch auf wertbeständiges Rotgeld Anwendung, das von Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Stadtgemeinden, größeren Firmen u.d. herausgegeben wird. Die Annahme kommt somit nur in Frage, soweit sie durch die vorgelegte Betriebsinspektion angeordnet ist, die von hier aus entsprechend angewiesen wird.

Nr. 722. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. (A 6 a. Zb 80.)

Als luftgebremste Güterzüge im Sinne der Ziffer 12 bef. Ab. zur D.B.N.B. gelten auch Güterzüge mit luftgebremsten Spitzengruppen, sofern diese mehr als 20 Achsen einschließlich Packwagen luftgebremst befördern. In derartigen Fällen erhalten daher der Zugführer und der Schaffner, der nach dem Merkblatt für den Betrieb luftgebremster Güterzüge Seite 4 Ziffer IV b auf dem letzten luftgebremsten Wagen Platz zu nehmen hat (Luftbremschaffner), den Zuschlag für den schweren Güterzugsdienst.

In der Dienstweisung 370 ist Vormerkung zu machen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 723. Erhebung von Frachten und Nebengebühren. (C 32 a. Gtb 2.)

Nach der Verfügung im Tarifanzeiger 1923/3148 Ziffer 6 sind die Goldmarkbeträge für Frachten und Nebengebühren bei Zahlung in Reichsmark zum Kurse am Tage der Zahlung umzurechnen. Es ist daher mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse erforderlich, daß die Guthaben der Eisenbahn an Frachten und Nebengebühren dem Zahlungspflichtigen alsbald nach ihrem Entstehen bekanntgegeben werden, damit diese, sofern nicht mit wertbeständigem Gelde bezahlt wird, die Zahlung in Reichsmark tunlichst zum Kurse vom Tage leisten können, an dem die betreffenden Forderungen entstanden sind.

